

# **Gesellschaftsvertrag**

der Firma

Whale and Dolphin Conservation GmbH

## **§ 1**

### **Firma und Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Whale and Dolphin Conservation GmbH.**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist München.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens - im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung – ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Schutz und die Erhaltung von Walen, Delphinen und Tümmlern, und zwar sowohl in Meeres- und als auch Süßgewässern.
- 2.2 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind, insbesondere auch Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**25.000,00 EUR**  
**(i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro).**

- 3.2 Die Stammeinlage wird in voller Höhe von der Gesellschaft englischen Rechts „Whale and Dolphin Conservation Society Limited (Reg. Nr. 2737421 des Company Houses in England) übernommen.
- 3.3 Die Einlage ist in voller Höhe einzuzahlen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Die Öffentlichkeit hinsichtlich der Notwendigkeit der Erhaltung aller Arten Meeressäugetiere aufzuklären.
  - b) Untersuchungen im Hinblick auf die Erhaltung Meeressäugetiere zu unterstützen und zu veröffentlichen.
  - c) Gegen jegliche Form der Tierquälerei oder Ausnutzung der Meeressäugetiere vorzugehen und deren Erhaltung zu fördern, und zwar durch Einrichtung von Schutzgebieten in den jeweiligen Gewässern, Rettung gestrandeter Wale und Delphine, Überprüfung der Einhaltung internationaler Übereinkommen über zulässige Fischmethoden oder über Walfangquoten etc.
- 4.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 4.4 Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

teilen der Gesellschaft. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Anteile des Gesellschaftsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 5.1 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2 Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des jeweils folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.2 Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern oder Prokuristen das Recht zur Einzelvertretung erteilen.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung kann ferner einzelnen Geschäftsführern oder Prokuristen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst, es sei denn, sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer anderen Art der Beschlussfassung mündlich, schriftlich oder tele-

grafisch einverstanden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich abzufassen und von allen Gesellschaftern zu unterschreiben.

### **§ 8**

#### **Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

Abweichend von § 29 GmbHG haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Ausschüttung des Bilanzgewinns. Der Bilanzgewinn ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

### **§ 9**

#### **Liquidation, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für den Tierschutz, insbesondere für den Schutz und die Erhaltung von Walen, Delphinen und Tümmlern.

### **§ 10**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit es sich lediglich um Bekanntmachungen an die Gesellschafter handelt, durch eingeschriebenen Brief.  
Im Übrigen erfolgen sie ausschließlich durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

11.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vorschrift zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen aller Gesellschafter am nächsten kommt.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 12 Gründungskosten**

Die Kosten dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.